

16. Ist die Vorschrift des §. 17 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 (R.G.Bl. S. 65) auch auf das ehrengerichtliche Verfahren gegen Rechtsanwälte zu beziehen?

III. Straffenat. Urf. v. 3. November 1880 g. v. R. Rep. 2002/80.

I. Landgericht Hannover.

Aus den Gründen:

„Die Revision der Staatsanwaltschaft, nach welcher §. 17 des Reichs-
preßgesetzes vom 7. Mai 1874 auch auf das ehrengerichtliche Verfahren
gegen Rechtsanwälte Anwendung finden soll, kann nicht für begründet
erachtet werden. Allerdings bewegt sich das ehrengerichtliche Verfahren
gegen Anwälte im großen und ganzen in den Formen des landgericht-
lichen Strafprozesses; auch ist Ziel und Zweck des vor einer vom Ge-
setze geordneten Behörde verlaufenden Verfahrens die Erörterung der
Schuldfrage und im Bejahungsfalle die Erkennung einer Strafe. Allein
wie der Ausdruck „Strafprozeß“ in §. 17 a. a. O. für sich allein schon
die Beziehung auf das Verfahren fordert, durch welches die Strafgesetze
zur Anwendung kommen sollen und für das reichs- beziehungsweise
landesrechtliche Disciplinarverfahren zur Anwendung der Disciplinarge-
setze gegen Beamte u. s. w. die Bezeichnung „Strafprozeß“ dem Sprach-
gebrauche fremd ist, so ergibt auch der historische Zusammenhang, daß
in der That in der zur Frage stehenden Bestimmung allein der Prozeß
einer Strafprozeßordnung bezieht worden ist. Der §. 17 des Reichs-
preßgesetzes ist im wesentlichen dem §. 48 des preussischen Preßgesetzes
vom 12. Mai 1851 nachgebildet, welcher seinerseits wieder in Über-

einstimmung ist mit der Bestimmung des französischen Rechts in Artikel 10 des Gesetzes vom 27. Juli 1849. Hier ist verboten de publier les actes d'accusation et aucun acte de procédure criminelle avant qu'ils aient été lus en audience publique, und das preußische Preßgesetz bedroht in §. 48 denjenigen, der vor stattgefundenener mündlicher Verhandlung oder vor Beendigung des Prozesses auf anderem Wege eine Anklageschrift oder ein anderes Schriftstück eines Kriminalprozesses veröffentlicht. Die Motive zum §. 17 des Reichspreßgesetzes weisen auch nicht entfernt darauf hin, daß man diese Bestimmung auf Prozeduren hat ausdehnen wollen, welche dem Disciplinarstrafverfahren angehören; die Bemerkung, „daß die Bestimmung, welche in ähnlicher Art anderwärts teils in Preßgesetzen, teils in Strafprozeßordnungen sich vorfinde, die Unbefangenheit der bei Strafverhandlungen beteiligten Personen schützen solle“, läßt sogar sicher erkennen, daß eine Neuerung über das Gebiet des Strafprozesses hinaus nicht beabsichtigt worden ist. Nicht weniger folgt dies aus dem Zusammenhange der Bestimmung mit dem später gefallenen ersten Absätze des §. 17 (§. 18 der Regierungsvorlage), nach welchem „die Namen der Geschworenen und Schöffen in Zeitungen nur in der Mitteilung über die Zusammenfassung des Gerichts genannt werden dürfen“. Endlich läßt auch die Erörterung im Reichstage über §. 18 der Regierungsvorlage (§. 20 der Beschlüsse der Kommission) überall keinen Zweifel darüber aufkommen, daß man auf allen Seiten die zur Frage stehende Bestimmung allein auf den Prozeß einer Strafprozeßordnung bezogen hat.“